

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Liestal, 25. Juni 2019

Verordnungsänderungen zur Umsetzung der Änderung vom 14. Dezember 2018 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Verfahrensnormen und Informationssysteme); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und teilen zu einzelnen Verordnungsänderungen Folgendes mit:

1. Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL)

Die Einführung des neuen Informationssystems «eRetour» als einheitliches System kann zur Vereinfachung der Abläufe zwischen Bund und Kantonen beitragen und ist daher sehr zu begrüssen. Nachdem die Verfahrensteile 'Befragung' und 'Entscheid' des neuen Asylsystems in der Praxis bereits zum Einsatz kommen, ist es nun höchste Zeit, auch für den Vollzugsteil ausreichend Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 12 Absatz 4 regelt die Archivierung/Vernichtung der Daten des eRetour-Systems. Diese werden zehn Jahre nach der Weg- oder Ausweisung oder der Landesverweisung dem Bundesarchiv zur Übernahme angeboten respektive bei nicht archivwürdiger Einschätzung vernichtet. Unklar ist, wie sich diese zehnjährige Frist berechnet: gilt sie ab Rechtskraft des Entscheids über eine Weg- oder Ausweisung respektive eines Landesverweises, oder gilt sie ab dem effektiv erfolgten Vollzug dieses Entscheids (sprich ab der effektiv nachgewiesenen Ausreise)? Sollte Letzteres zutreffen, was ist mit Landesverweisen, die mehr als zehn Jahre gültig sind? Wir bitten Sie, die Formulierung entsprechend zu präzisieren.

Anhang 1: Umfang des Zugriffs und Berechtigung zur Datenbearbeitung im Informationssystem eRetour: Die Zusammenführung und Sichtbarmachung all dieser Daten, einschliesslich der Haft- und Biometriedaten, ist zu begrüssen. Neu müssen die Kantone auch Daten im Zusammenhang mit dem Strafvollzug eingeben, was bis anhin nur bei den ausländerrechtlichen Haftarten der Fall war.

Noch völlig unklar ist das Ausmass der Dokumente und Informationen, die von den Kantonen im eRetour-System hochzuladen respektive einzutragen sind. Addiert man die Felder im eRetour-Datenkatalog, bei denen für die Migrationsbehörden ein «B» (= Bearbeiten», im Unterschied zu «A» = Online-Abfragen) vorgesehen ist, ergibt sich die Summe von insgesamt 243 Feldern, die von den kantonalen Stellen zu bearbeiten sind. Im Vergleich dazu sind es in der bisher geltenden ZEMIS-Verordnung lediglich 131. Unter diesem Gesichtspunkt halten wir die Aussage im erläuterten Bericht¹ für eher gewagt, dass die Revisionsvorlage keine personellen Auswirkungen auf die Kantone haben soll.

2. Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung)

Die Aufhebung des Informationssystems für Reisedokumente (ISR) und die Speicherung der Daten zu den Reisedokumenten im ZEMIS wird von uns befürwortet. Es ist sinnvoller, diese Daten in einem einzigen System zu bearbeiten statt in mehreren parallelen Systemen.

Diverse Daten sind neuen Benutzern zugänglich gemacht worden. Allerdings können die Asyl- und Flüchtlingskoordinationsstellen (SOZ) weiterhin nicht auf benötigte Informationen zurückgreifen, wie zum Beispiel auf Medizinaldaten (Behinderung, Prothese oder Implantate).

Je nach Kantonsorganisation wäre es im Interesse einer effizienten Arbeitsteilung sinnvoll, dass die SOZ-Stellen Adressmutationen vornehmen dürften, wenn sie – wie im Kanton Basel-Landschaft – die Zuweisungsstellen sind. Durch diese Eingabemöglichkeit bei den Adressen könnte die Qualität der Einträge deutlich verbessert werden. Arbeitsämter zum Beispiel dürfen Adressmutationen vornehmen, obwohl sie in der Regel nicht die zuweisende Stelle sind.

3. Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV)

Artikel 9a Reisebewilligungen für Flüchtlinge: Die vorgesehenen Ausnahmbewilligungen für Reisen in ein «verbotenes» Nachbar- oder Transitland dürften dazu führen, dass solche Gesuche in nicht unerheblicher Anzahl eingereicht werden, unabhängig von der Chance auf eine Bewilligung. Den Kantonen als zuständige Behörden obliegt es, die Begründung der Gesuche zu beurteilen, bevor sie diese – allenfalls mit einer Stellungnahme – an das Staatssekretariat für Migration (SEM) zum Entscheid weiterleiten. Unklar ist, wie die Kantone die Richtigkeit eines von den Gesuchstellenden geltend gemachten Sachverhalts beurteilen sollen. Beispielsweise bei der Einreichung eines Gesuchs um Teilnahme an der Hochzeit eines engen Familienmitglieds hat der Kanton keine Möglichkeit zu prüfen, ob dieses Familienmitglied überhaupt existiert oder ob die eingereichten Dokumente echt sind oder nicht. In jedem Fall entsteht zusätzlicher Aufwand primär bei den Kantonen als erste Anlaufstelle, sekundär auch beim Bund für den Entscheid über die vom Kanton weitergereichten Gesuche. Ansonsten scheinen uns die vorgesehenen technischen Abläufe klar, allerdings sollten sie in den Weisungen noch im Detail präzisiert werden. Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

¹ Kapitel 3.2 Auswirkungen auf die Kantone (Seite 6)

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin